

Bienenpflege in der aktuellen Situation



Liebe Imkerkolleginnen und -kollegen,

aufgrund der anhaltend besonderen Situation der Ausbreitung von COVID-19 könnte es zum Schutz der weiteren, ungehinderten Ausbreitung des Virus zur Anordnung von Quarantäne oder in besonders betroffenen Regionen zur Ausgangssperre kommen.

Mit der Änderung des *Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Infektionsschutzgesetz)* vom 22. April 2021 ist die Versorgung von Bienen sowohl als Freizeitimker*in als auch die Berufsausübung als Imker*in im Sinne des Artikels 12 des Grundgesetzes weiterhin, auch während der Ausgangssperren, gegeben.

Kritisch im Sinne einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus sind größere Menschenansammlungen. Diese sollten möglichst vermieden werden. Wir alle müssen dazu beitragen, dass keine Panik geschürt und gleichzeitig das fachlich Sinnvolle beachtet wird, um eine Ausbreitung zu verlangsamen. Der Deutsche Imkerbund e.V. bittet alle Imkerinnen und Imker, dahingehend ihrer Verantwortung nachzukommen.

Als Nutztierhalter sind jede Imkerin und jeder Imker aber verpflichtet, sich um die Bienen zu kümmern und diese fachgerecht zu versorgen. In der Regel sind die meisten Bienenstände direkt am Haus oder entfernt von Siedlungen (Distanz zu anderen Menschen kann gewahrt werden). Sollten im Falle amtlich angeordneter Quarantäne eines Imkers/einer Imkerin erforderliche Arbeiten an den Bienenvölkern nicht durchgeführt werden können, sind für diesen Zeitraum unterstützende Alternativen in imkerlichen Kreisen zu suchen.

Im Falle einer Ausgangssperre möchten wir nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Hinweise geben, um die Versorgung der Völker sicherzustellen:

1. Auf Landesverbandsebene sind die Ortsvereine möglicherweise gefordert, für die betreffenden Imker eine Bestätigung auszustellen, dass die Versorgung ihrer Bienen erforderlich ist.
2. Aufgrund der Meldepflicht von Bienenvölkern müssten den zuständigen Ordnungsbehörden die Informationen zur Lage der Bienenstände vorliegen.
3. Eine Genehmigung über die Ausnahmeregelung zur Mobilität kann **nicht durch imkerliche Organisationen**, sondern nur durch die zuständigen Behörden vor Ort für die betreffenden Imker ausgestellt werden.
4. Wichtige Informationen zur jeweils aktuellen Situation veröffentlichen die zuständigen Länderregierungen oder die zuständigen Behörden vor Ort.
5. Weiterhin ist die Wanderimkerei zulässig. Ausgangssperren können eventuell zur Folge haben, dass für Wanderungen von Bienenvölkern in andere Landesteile oder über Bundesländergrenzen gegebenenfalls Passierscheine notwendig sind. Auch dies können nur die zuständigen Behörden vor Ort entscheiden.

Es ist ratsam, sich im Vorfeld auf den Ernstfall vorzubereiten, um eine Versorgung der Bienen bei einem Ausfall des Bienenhalters oder einer Ausgangssperre gewährleisten zu können. Der zuständige Landesverband wird dabei unterstützend zur Seite stehen.

Wir werden uns weiterhin regelmäßig über die aktuelle Situation einen Überblick verschaffen und Sie unverzüglich informieren, wenn sich zur derzeitigen Lage Änderungen für die Imkerei ergeben.

Torsten Ellmann
Präsident

Wachtberg, 17.03.2020 (aktualisiert 26.04.2021)